

Nachwehen des Holocaust: 10 Jahre Washingtoner Raubkunst-Richtlinien und Umgang mit Raubkunst in Europa – Tagung am Europa Institut Zürich am 10. Juni 2009

Matthias Weller

Unter der Leitung von Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg, und Dr. Andrea Raschèr, Zürich, fand am 10. Juni 2009 am Europa Institut Zürich nun auch in der Schweiz eine Bestandsaufnahme zur 10-jährigen Umsetzung der Washington Principles statt.¹ Das Europa Institut Zürich setzt damit seine Tagungsreihe zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen an den Schnittpunkten von Kunst und Recht fort.² Gastgeber war wie zuvor das Museum Rietberg in Zürich. Nach der Begrüßung durch Siehr berichtete Raschèr über die „Washingtoner Raubkunst-Richtlinien – Entstehung, Inhalt und Anwendung“ und konnte dabei auf seine Erfahrung als Spezialist für Raubkunst der Schweizer Delegation der Washington Conference on Holocaust Era Assets im Dezember 1998 zurückgreifen.³ Er skizzierte dabei nochmals die Situation, die zur Einladung der USA zur Washington Conference geführt hatte und betonte, dass gerade die Form der „non-binding principles“⁴ es erlaubten, die grundlegenden Unterschiede in zentralen Fragen – z.B. gutgläubiger Erwerb, Verjährung, Beweislastverteilung – in den anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtskreisen konsensfähig zu überbrücken. Die flexible Formel der „fairen und gerechten Lösungen“⁵ als zentrale, aber auch einzige materielle Zielvorgabe zur Entscheidung über Restitutionsfragen ermögliche zudem eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten unter Abwä-

gung der widerstreitenden Interessen.⁶ Im Ausblick verwies Raschèr auf die erneut aufgenommenen Arbeiten der UNESCO an Restitutionsprinzipien⁷ sowie natürlich auf die Internationale Prager Konferenz am 26. – 30. Juni 2009⁸ zur Fortführung der Washington Conference von 1998.

Siehr erläuterte sodann die „Anwendung der Richtlinien in der Praxis in Deutschland, Österreich und den USA“ und skizzierte jeweils die Situationen vor und nach 1998 am Beispiel einschlägiger Fälle, für Deutschland insbesondere die jüngste Empfehlung der Beratenden Kommission zu Leibls „Bauernmädchen ohne Hut mit weißem Halstuch“, das sich seit 1966 als Dauerleihgabe der Bundesrepublik Deutschland in der Kunsthalle Bremen befand.⁹ Ebenso zur Sprache kamen die streitige Rückgabe von Kirchners „Berliner Straßenszene“ durch den Berliner Senat ohne Einschaltung der Beratenden Kommission,¹⁰ die Klage zur Herausgabe der Plakatsammlung Hans Sachs¹¹ nach Empfehlung der Beratenden Kommission zum Verbleib der Sammlung im Deutschen Historischen Museum unter Auflagen¹² und schließlich den Streit um den „Welfenschatz“, den die Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Berliner Kunstgewerbemuseum zeigt. Siehr resümierte für die Washington Principles insgesamt eine große

1 Zur entsprechenden Tagung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz in Berlin am 11. und 12. Dezember 2008 Matthias Weller, NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen – Beobachtungen, KunstRSp 2009, 30.

2 Zur Tagung „Kunst und Recht - Schweiz: Ein Paradies für Museen, Sammler und Kunsthändler!“ Rüdiger Pfaffendorf, KunstRSp 2008, 155. Die Beiträge der Tagung sind abgedruckt in KUR 2008, Heft 3/4-08. Für die hier besprochene Tagung ist wiederum ein Sonderheft mit allen Beiträgen im KUR-Journal vorgesehen.

3 Andrea Raschèr, Richtlinien im Umgang mit Raubkunst – die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust (30. November bis 3. Dezember 1998), AJP/PJA 1999, 155 ff.

4 Abs. 3 der Präambel der Washington Principles, abgedruckt z.B. in KunstRSp 2009, 35.

5 Washington Principle no. 8, abgedruckt z.B. KunstRSp 2009, 36.

6 Dazu, dass zur Legitimation der jeweiligen Entscheidung dann allerdings erhöhte Anforderungen an das Verfahren zu stellen sind Matthias Weller, NS-Raubkunst: Verantwortung wahrnehmen, KunstRSp 2009, 30, 31.

7 Überblick und Stand unter UNESCO, Normative Instruments in Preparation, Preparation of a draft declaration of principles relating to cultural objects displaced in connection with the Second World War, http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=32665&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (11.06.2009).

8 Holocaust Era Assets Conference, <http://www.holocausteraassets.eu/> (11.06.2009).

9 Bundesregierung, Presseerklärung v. 27.01.2009, abrufbar unter www.lostart.de, sub „Beratende Kommission“.

10 Hierzu z.B. Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's *Berliner Straßenszene* – A Case Study: Art, Antiquity & Law (AAL) 2007, 65 – 74 = KunstRSp 2007, 51 ff.

11 LG Berlin, 10.02.2009 – 19 O 116/08, KunstRSp 2009, 9 = KUR 2009, 57 (Druba).

12 Pressemitteilung vom 25.01.2007, www.lostart.de, sub „Beratende Kommission“.

und positive Wirkung in Deutschland und anderen Staaten, ohne dass es der Änderung gesetzten Rechts bedurft hätte, verwies aber auch auf die anfänglichen Schwierigkeiten der Museen bei der Provenienzforschung, denen allerdings nun mit der Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung¹³ sowie anderer Projekte wie etwa die jüngst freigeschaltete CCP-Datenbank¹⁴ oder die Datenbank „Sonderauftrag Linz“¹⁵ weiter abgeholfen wird.

Benno Widmer, Leiter der Fachstelle Kulturgütertransfer, Sektion Museen und Sammlungen, Bundesamt für Kultur (BAK), Bern, skizzierte sodann die „Anwendung der Richtlinien in der Praxis in der Schweiz“ und erläuterte das Dreisäulen-Konzept des BAK „Transparenz, Rechtmässigkeit und Angemessenheit“.¹⁶ Hierzu gehört unter anderem die „Anlaufstelle Raubkunst“, ein Kompetenzzentrum auf Bundesebene für alle Fragen im Zusammenhang mit Raubkunst, insbesondere für Fragen zu Sammlungen des Bundes. Die Stelle pflegt den Kontakt zu ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie hat allerdings nicht die Funktion einer Empfehlungsstelle wie etwa der einseitig anrufbare¹⁷ *Spoliation Advisory Panel* des Vereinigten Königreichs¹⁸ oder die nur von den beiden Parteien gemeinsam anrufbare „Beratende Kommission“ in Deutschland.

Dr. Michael Franz, Leiter der Koordinierungs-

stelle für Kulturgutverluste Magdeburg, erläuterte die Funktionen seiner Stelle, deren Arbeit am Vortag des Referates durch Kabinettsbeschluss der zuständigen Landesregierung in Umsetzung der Verständigung von Bund und Ländern über das Jahr 2009 gesichert worden war.¹⁹ Dies kann man nur begrüßen, denn *Franz* machte die unverzichtbaren und weitreichenden Leistungen der Stelle deutlich: die Internetdatenbank *lostart.de* enthält mittlerweile Such- und Fundmeldungen zu über 110.000 detailliert und zu mehreren Millionen summarisch aufbereiteter Objekte der NS-Raubkunst und Beutekunst von über 1.000 nationalen und internationalen Einrichtungen. Die Datenbank steht jedem zur Recherche offen. *Franz* wies unter Berufung auf eine – wohl nicht veröffentlichte²⁰ – Entscheidung des LG Magdeburg aus dem Jahre 2002 darauf hin, dass seine Stelle bzw. das tragende Land nicht für die Richtigkeit der Einträge z.B. von Suchenden hafte, selbst wenn durch den Eintrag der Marktwert eines Gegenstands im Besitz eines anderen sinkt.²¹ Kann der jetzige Besitzer sein Eigentum beweisen, könnte allerdings ein Anspruch auf Löschung des Eintrags bestehen.²² Dass die Recherche in *lostart.de* Bedeutung im Zusammenhang mit Nachforschungsobliegenheiten eines Erwerbers zur Vermeidung des Vorwurfs grob fahrlässiger Unkenntnis von der fehlenden Verfügungsbeugnis des Veräußerers hat, ist mittlerweile an-

13 Hierzu sogleich noch unten.

14 Die CCP-Datenbank, <http://www.dhm.de/datenbank/ccp/dhm-ccp.php?seite=9> (11.06.09), ist das Ergebnis einer Kooperation des Deutschen Historischen Museums, des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesarchivs Koblenz. Sie enthält die Münchner Hauptkartei, die unter anderem die Rückgabe von Kunstwerken an ihre rechtmäßigen Eigentümer oder deren Erben dokumentiert sowie 300.000 Abbildungen. Die CCP-Datenbank führt Archivbestände aus den drei genannten großen Institutionen zusammen, was die Recherchen für Wissenschaftler oder Erben erleichtert.

15 Datenbank „Sammlung des Sonderauftrags Linz“, <http://www.dhm.de/datenbank/linzdb> (11.06.09). Das Deutsche Historische Museum (DHM) stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) diese Bild-Datenbank mit der zur Zeit möglichen Vollständigkeit ins Netz. Sie zeigt Bilder, Skulpturen, Möbel, Porzellan und Tapisseries, die Adolf Hitler und seine Beauftragten vom Ende der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts bis 1945 hauptsächlich für ein in Linz geplantes Museum, aber auch für andere Sammlungen kauften oder aus beschlagnahmten Besitz übernahmen.

16 Genauer hierzu Bundesamt für Kultur, Raubkunst, <http://www.nb.admin.ch/bak/themen/raubkunst/index.html> (11.06.09).

17 Spoliation Advisory Panel, Rules of Procedures, no. 1, <http://www.culture.gov.uk/images/publications/SAPRulesofProcedure07.pdf> (11.06.09).

18 Weitere Informationen einschließlich umfangreicher Jahresberichte unter http://www.culture.gov.uk/what_we_do/cultural_property/3296.aspx/ (11.06.09).

19 Pressestelle BKM, 09.06.2009, Pressemitteilung, http://www.lostart.de/nn_41434/Content/Aktuelles/DE/Meldungen/09-06-09-PM-Koordinierungsstelle.html (11.06.09).

20 LG Magdeburg, Urt. v. 24.01.2002 – 4 O 17/02 (Verf. dankt Herrn Dr. Michael Franz für die Zusendung des Aktenzeichens und des Datums der Entscheidung). Die Jurisrecherche am 11.06.09 mit „LG Magdeburg“ als „Gericht“ im Zeitraum 2002 ergab ebenso wenig einen einschlägigen Treffer wie die Suche nach der „Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste“.

21 Vgl. hierzu auch BGH, Urt. v. 24.10.2005 – II ZR 329/03 – Rote Mitte, IPRax 2006, 502 = RIW 2006, 310 = NJW 2006, 689 = jurisPR-BGHZivilR 4/2006 Anm. 4 (Michael Stürmer) = LMK 2006, I, 92-93 (Herbert Roth) = WuB VII B Art. 5 EuGVVO 3.06 (Thomas Rauscher). Hierzu auch *Erik Jayme*, Der Fall 'Rote Mitte' von Oskar Schlemmer KunstRSp 2007, 11, zugleich Festvortrag anlässlich der Gründung des Instituts für Kunst und Recht. Dem Eigentümer gegenüber kommt also eine Haftung des Suchenden infolge eines das Eigentum bestreitenden Eintrags durchaus in Frage.

22 U.a. dieses Klageziel verfolgte der Kläger im Verfahren vor dem LG Berlin, Urt. v. 31.01.2008 - 27 O 89/07, KUR 2009, 20. Allerdings gelang ihm der Nachweis des Eigentums nicht, so dass die Frage letztlich offen gelassen wurde, vgl. aaO. Juris Tz. 42: „Da der Kläger schon sein Eigentum an dem Gemälde nicht darlegen kann, fehlt es schon aus diesem Grund an einem Anspruch auf Löschung der streitgegenständlichen Eintragungen in den Registern „a.. .com“ und „l.. .de“, da nämlich nicht ersichtlich ist, in welcher Weise dadurch Rechte des Klägers beeinträchtigt sein könnten“.

erkannt. *Franz* wies ergänzend auf die zunehmend bedeutsame Funktion der Datenbank für die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ermessensausübung zur Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabepflicht nach § 20 KultGSchG hin.²³ Zur wachsenden Bedeutung der Koordinierungsstelle für den gesamten Kulturgüterschutz passt es gut, dass demnächst auch die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes als recherchierbare Datenbanken eingestellt werden sollen und damit leicht zugänglich werden – ein Petition, das z.B. schon einmal der Verf. dieser Zeilen nach der bislang überraschend schwierigen Suche im Internet formuliert hatte.²⁴ Möglicherweise ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland,²⁵ nach der die Verzeichnisse anderer Vertragsstaaten entscheidend für den Erfolg von Herausgabeverlangen sind,²⁶ weitere Tätigkeitsfelder der Koordinierungsstelle im Bereich des allgemeinen Kulturgüterschutzes.

Es schlossen sich die Vorträge von *Dr. Uwe Hartmann*, Institut für Museumsforschung, Arbeitsstelle für Provenienzforschung/Forschung, Berlin, und von *Esther Tisa Francini*, Provenienzforscherin am Museum Rietberg, mit eindrucksvollen Praxisbeispielen der Provenienzforschung an. Die Einrichtung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung/-forschung ist eines der zentralen Resultate der abschließenden Beratung der von Kulturstatsminister Bernd Neumann eingerichteten Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen am 13. November 2007 nach dem Streit um die Restitution der „Berliner Straßenszene“.²⁷ *Hartmann* schilderte die Arbeitsweise sowie die Vergaberichtlinien für die Förderung von Rechercheprojekten. Kritik übte der Historiker *Dr. Thomas Buomberger*, Winterthur zur

„Provenienzforschung in der Schweiz: verpasste Chancen – offene Fragen“ und formulierte die These, dass die zu verzeichnenden Verhältnisse die Schweiz sehr viel teurer, materiell wie immateriell, zu stehen kommen werde, als wenn von Anfang an eine umfassende Aufarbeitung stattfindet. *Dr. Beat Stutzer*, Direktor des Bündner Kunstmuseums Chur, lieferte sodann eine Fallstudie zur Restitution eines Max Liebermann-Gemäldes aus seinem Hause und zeigte damit, dass die Museumspraxis Restitutionsansprüche durchaus auch unter Verwirklichung hoher moralischer Maßstäbe beantworten kann.

Zum Abschluss führten RA Dr. jur. Peter Mosimann, Wenger Plattner Basel, und RA Dr. Georg Naegeli, Homburger AG Zürich, in differenzierter Weise in die Besonderheiten der anwaltlichen Prozessführung bei Raubkunst im Rechtsstreit ein und thematisierten dabei die Honorierung ebenso wie die Frage nach möglichen Imageschäden für den Beklagten und insgesamt die Notwendigkeit beider Seiten für einen langen Atem. Deutlich wurde ferner, wie sehr das internationale Verfahrens- und Privatrecht streitentscheidend sein kann.²⁸ Die Tagung zeichnete sich damit durch höchste fachliche Kompetenz der Beiträge sowie durch eine gewisse professionelle Unaufgeregtheit aus, und dies gehört vielleicht auch zum Erreichten im Umgang mit den Nachwehen des Holocaust 10 Jahre nach den Washingtoner Raubkunstrichtlinien unter der gebotenen Wahrnehmung der Verantwortung.

23 Hierzu jüngst *Matthias Weller*, The Safeguarding of Foreign Cultural Objects on Loan in Germany, Art, Antiquity & Law 2009, 63 – 77.

24 *Matthias Weller*, Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes: gut versteckt im Internet, Newpost v. 16.01.2008, [www-ifkur.de](http://www.ifkur.de).

25 Umfassend zur Umsetzung in Deutschland und rechtsvergleichend die Beiträge in *Matthias Weller/Nicolai Kemle/Peter Michael Lynen*, Tagungsband „Kulturgüterschutz – Künstlerschutz“, Zweiter Heidelberger Kunstrechtstag am 5. und 6. September 2008, Baden-Baden 2009, 206 Seiten.

26 Im Einzelnen auch *Matthias Weller*, Zur Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 aus deutscher Sicht, in *Gerte Reichelt* (Hrsg.), Rechtsfragen der Restitution von Kulturgütern, Symposium, 12. Oktober 2007, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Manz Verlag Wien 2008, S. 27 – 38

27 Weitere Informationen unter http://www.hv.spk-berlin.de/deutsch/projekte/ArbeitsstelleProvenienzforschung_1.php (11.06.09).

28 Deswegen hierzu auf dem III. Heidelberger Kunstrechtstag am 9. und 10. 10. 2009 (www.heidelberger-kunstrechtstag.de) *Burkhard Hess*, Das internationale Zivilprozessrecht im Kunstrechtsstreit.